Hauptsatzung

der Stadt Rehna

vom 14. Oktober 2014

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 11.09.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Hauptsatzung der Stadt Rehna erlassen:

Abschnitt 1 - Grundlagen

§ 1
Stadt Rehna

(1) Die Stadt ist eine wesentliche Grundlage des demokratischen Staates.

(2) Die Stadt ist eine Gebietskörperschaft. Sie fördert in freier Selbstverwaltung das Wohl ihrer Einwohner.

(3) Die Stadt ist berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.

(4) Die Stadt ist amtsangehörig und gehört zum Amt Rehna.

§ 2
Stadtgebiet

(1) Zur Stadt Rehna gehören neben Rehna die Ortsteile Brützkow, Othenstorf, Löwitz, Falkenhagen, Nesow, Nesow Dorf, Vitense, Neu Vitense, Parber, Törber, Törberhals und Gletzow.

(2) Die Ortsteile tragen ihre Ortsnamen mit Zusatz des Stadtnamens.

§ 3
Wappen, Siegel und Flagge

(1) Die Stadt Rehna führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Die Stadt Rehna führt folgendes Wappen:
In Golde ein hersehender schwarzer Stierkopf mit goldener Krone, silbernen Hörnern, aufgerissenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell, das bogenförmig ausgeschnitten ist und sieben Spitzen zeigt.

(3) Die Flagge der Stadt Rehna wird wie folgt beschrieben:
Die Flagge ist gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Schwarz; in der Mitte liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des gelben und des schwarzen Streifens übergreifend, das Wappen der Stadt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift
STADT REHNA • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

(5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Er kann die Verwendung für bestimmte Zwecke allgemein genehmigen und Grundsätze für die Genehmigung bestimmen.

Abschnitt 2 – Einwohner und Bürger

§ 4
Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

Die verantwortliche Teilnahme an der städtischen Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Bürger.
Die Bürger sind verpflichtet, Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten für die Stadt zu übernehmen und gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.
Bürger und Einwohner haben das Recht, an allen öffentlichen Beratungen und Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtvertretung teilzunehmen.

§ 5
Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
Die Möglichkeit der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Stadt oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Stadt darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann auf der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der Einwohner dies wünscht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind vorher öffentlich bekannt zu geben. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.

(4) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.

(5) Der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Den Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(6) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge.

Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet.

(7) Fragen von Einwohnern, die während der Einwohnerversammlung nicht oder nicht vollständig beantwortet werden können, sind spätestens 14 Tage nach der Einwohnerversammlung schriftlich zu beantworten. Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über den Inhalt der durchgeführten Einwohnerversammlung. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretung zur nächsten Sitzung nach der Einwohnerversammlung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6
Einwohnerfragestunde

Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an die Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen, es sei denn, die Stadtvertretung beschließt in wichtigen Fällen, diese zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt zuzulassen. Die Redezeit ist auf 3 Minuten begrenzt. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen. Während der Fragestunde gestellte Fragen sind sofort zu beantworten. Soweit dies nicht möglich ist, hat eine schriftliche Beantwortung bis spätestens zehn Tage nach der Sitzung zu erfolgen. Der Bürgermeister berichtet in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung über den Inhalt der Antwort. Fragen, Vorschläge oder Anregungen, deren Beantwortung innerhalb der Stadtvertretersitzung erfolgen soll, sind spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister einzureichen.

§ 7
Berichtspflicht

Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 8
Anhörung

(1) Die Stadtvertretung kann Einwohner sowie Sachkundige, die von Beratungsgegenständen der Stadtvertretung betroffen sind, in öffentlicher Sitzung der Stadtvertretung anhören, dieses ist im Einzelfall zu beschließen. In der Anhörung können Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.

(2) Die Handhabung der Anhörung obliegt dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Stadtvertretung können Fragen an Einwohner sowie an Sachkundige richten. Die Stadtvertretung kann beschließen, den Beratungsgegenstand einmal zu vertagen, um die Anhörung fortzuführen.

§ 9
Zeitweilige Ausschüsse

Die Stadtvertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Bildung erfolgt durch Beschluss mit der Mehrheit aller Stadtvertreter. Gleichzeitig sind die Zusammensetzung, Dauer der Bildung und die Aufgaben zu bestimmen.
Bildung und Arbeit dieser Gremien sollen die Einwohner anregen, ihre Meinungen und Anregungen in die Bearbeitung der betreffenden Frage einzubringen. Die Ergebnisse der Arbeit der Ausschüsse sollen bei der Beratung durch die Gremien beachtet werden.

In zeitweiligen Ausschüssen können Bürger und Einwohner ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und Bürger anderer Gemeinden mitarbeiten.

Abschnitt 3 – Stadtvertretung und Verwaltung

§ 10
Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretung ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willens- und Beschlussorgan der Stadt.

(2) Die Stadtvertretung ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters.

(3) Neben den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ist sie zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere die aufgrund politischer Bedeutung, wirtschaftlicher Auswirkung oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt sind.

(4) Die Stadtvertretung überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

(5) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreter".

(6) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertreter werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 11
Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtige Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Die Stadtvertretung ist mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen.
Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Stadtvertretung.

(4) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Stadtvertretung zu treffen. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge bis 1.000,- € zu treffen.

§ 12
Hauptausschuss

(1) Ein Hauptausschuss wird gebildet.
Er koordiniert die Arbeit aller beratenden Ausschüsse der Stadtvertretung.
Er hat alle wichtigen Entscheidungen der Stadtvertretung auf dem Gebiet des Haushaltsrechts vorzubereiten und die Haushaltsführung der Stadt zu begleiten.
Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister fünf Stadtvertreter an. Es sind fünf stellvertretende Mitglieder zu wählen.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden.
Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- Euro (€) bis 10.000,- €,
sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250,- € bis 1.500,- € pro Monat,

2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- € bis 5.000,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- € bis 5.000,- € je Ausgabenfall.

(4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb der Wertgrenze von 25.000,- € bis zu 125.000,- €. Er entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen aus Städtebaufördermitteln in Anlehnung an die Städtebauförderungsrichtlinien für kleinteilige, private Modernisierungsmaßnahmen bis zu einer Zuschusshöhe von 5.000,- €.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL innerhalb einer Wertgrenze von über 2.500,- € bis 25.000,- €; bei Vergabe nach VOB innerhalb einer Wertgrenze von über 2.500,- € bis 100.000,- € und grundsätzlich über die Vergabe von Planungsaufträgen.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte der Laufbahngruppe 1 und 2. Angestellte ab der Entgeltgruppe 9 TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.

(7) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Abs. 3 bis 6 zu unterrichten.

(8) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB.

(9) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Befassung mit und die Entscheidung über die Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Bürgermeister.

(10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 13
Ausschüsse

(1) Folgende Fachausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet	Zusammensetzung
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge u. sonstige Abgaben	5 Stadtvertreter 4 sachkundige Einwohner
Bau- und Ordnungs-ausschuss	Flächennutzungs- und Bau-leitplanung, Wirtschafts-förderung, Hoch- Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Feuerwehr, Straßenverkehr u. Sicherheit	6 Stadtvertreter 5 sachkundige Einwohner
Kultur- und Sozial-ausschuss	Kulturförderung und Sport-entwicklung, Soziales, Vereine	5 Stadtvertreter 4 sachkundige Einwohner
Umweltausschuss	Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege	5 Stadtvertreter 4 sachkundige Einwohner
Rechnungsprüfungs-ausschuss	Kontrolle der Haushalts-führung, Prüfung Jahres-abschlüsse	3 Stadtvertreter 2 sachkundige Einwohner

Die Sitzungen der Ausschüsse sind bis auf den Rechnungsprüfungsausschuss öffentlich. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt in nichtöffentlichen Sitzungen. Im Übrigen gilt § 11 (Sitzungen der Stadtvertretung) Abs. 2 entsprechend.

(2) Der jeweilige Ausschussvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden im Ausschuss durch Mehrheitswahl gewählt.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses gem. § 132 KV M-V nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer-Verfahren).

§ 14
Ortsteile / Ortsteilvertretung

(1) Für die im § 2 Abs. 1 genannten Ortsteile werden Ortsteilvertretungen gebildet.

Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Vorsitzender der Ortsteilvertretung.

Für die beiden Ortsteile Brützkow und Othenstorf wird eine gemeinsame Ortsteilvertretung Brützkow/Othenstorf gewählt.
Die Ortsteilvertretung Brützkow/Othenstorf besteht aus zwei Mitgliedern.

Für die beiden Ortsteile Löwitz und Falkenhagen wird eine gemeinsame Ortsteilvertretung Löwitz/Falkenhagen gewählt.
Die Ortsteilvertretung Löwitz/Falkenhagen besteht aus zwei Mitgliedern.

Für die beiden Ortsteile Nesow und Nesow Dorf wird eine gemeinsame Ortsteilvertretung Nesow gewählt.
Die Ortsteilvertretung Nesow besteht aus drei Mitgliedern.

Für die Ortsteile Vitense, Neu Vitense, Parber, Törber, Törberhals und Gletzow wird eine gemeinsame Ortsteilvertretung Vitense gewählt.
Die Ortsteilvertretung Vitense besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Aufgaben der Ortsteilvertretung
   a. Die Ortsteilvertretung berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteilbereich wichtigen Angelegenheiten. Sie wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
   b. Die Ortsteilvertretung hat das Recht, in Angelegenheiten des Ortsteilbereiches Anträge an die Stadtvertretung zu stellen.
   c. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann in Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtvertretung das Wort verlangen, sofern es sich um Belange der Ortsteile handelt.
   d. Für die nähere Ausgestaltung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ortsteilvertretung kann eine entsprechende Satzung erlassen werden.
   e. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 42 KV M-V.

(3) Wahl der Ortsteilvertretung
   a. Die Ortsteilvertretung wird spätestens 4 Monate nach der Kommunalwahl gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Stadtvertretung.
   b. Stadtvertreter aus den Ortsteilen sowie Ersatzpersonen müssen entsprechend berücksichtigt werden.
   c. Die Wahl der Ortsteilvertretung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer-Verfahren).

§ 15
Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Stadtvertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Stadtvertretung gewählt.

(2) Der Bürgermeister hat die Stadtvertretung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Stadt Rehna im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- €, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu 250,- € pro Monat, können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Davon ausgenommen sind Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken.
Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €.

(4) Der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des BauGB auf der Grundlage der Empfehlung des Bau- und Ordnungsausschusses.

(5) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 12 Abs. 3 bis Abs. 6 dieser Hauptsatzung. Er unterrichtet den Hauptausschuss laufend über die von ihm getroffenen Entscheidungen.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zum Wert von 2.500,- € und nach der VOB bis zum Wert von 2.500,- €.

(7) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100,- €.

§ 15 a
Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

(1) Festlegungen zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 5 v. H. des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen anzusehen, wenn sie 4 v. H. des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.
Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 100.000,- € nicht übersteigen.

(2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenzen der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten
Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 10.000,- € pro Sachkonto von den planmäßigen Abschreibungen abweichen. Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

(3) Festlegungen zu § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik der Erheblichkeitsgrenzen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 100.000,- € übersteigen.

(4) Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen
Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000,- €.

(5) Nach § 20 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO – Doppik ist die Stadtvertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn

a. sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 3 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen oder ordentlichen Erträge bzw. ordentlichen Einzahlungen oder ordentlichen Auszahlungen verschlechtert

oder

b. sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 20.000,- € erhöhen.

§ 16
Entschädigung

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung des Landes M-V in der derzeit gültigen Fassung in den folgenden Absätzen geregelt:

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, in die sie gewählt wurden, eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(3) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,00 €.

(4) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen Brützkow/Othenstorf, Löwitz/Falkenhagen, Nesow und Vitense erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(5) Den Mitgliedern der Ortsteilvertretungen wird für die Teilnahme an ihren Sitzungen eine pauschalisierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 20,00 € gezahlt.

(6) Den stellvertretenden Bürgermeistern wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 3 pro Tag der Vertretung gewährt.

§ 17
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Rehna, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Satzungen" über die Homepage des Amtes Rehna unter **http://www.rehna.de**, öffentlich bekannt gemacht.

Unter der Bezugsadresse Amt Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna kann sich jedermann Satzungen der Stadt Rehna kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt Rehna liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB erfolgen durch Abdruck in der Schweriner Volkszeitung (Ausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und den Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg).
Ergänzend erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1.
Die Bezugsquelle für die Schweriner Volkszeitung lautet: Schweriner Volkszeitung, Redaktion Gadebusch, Johann-Stelling-Str. 6, 19205 Gadebusch.
Die Bezugsquelle für die Lübecker Nachrichten lautet: Lübecker Nachrichten, Lokalredaktion Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 und in der Schweriner Volkszeitung und den Lübecker Nachrichten in der Form des Absatzes 3 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Rehna zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Rehna vor dem Amtsgebäude, Freiheitsplatz 1.
In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Abdruck in der Schweriner Volkszeitung (Ausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und den Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg) öffentlich bekannt gemacht.

Abschnitt 4 – Schlussvorschriften

§ 18
Bezeichnungen

Für die männliche Form von Dienst-, Funktions- oder ähnlichen Bezeichnungen in dieser Hauptsatzung gilt die weibliche Form entsprechend.

§ 19
In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Rehna vom 29. Januar 2013 sowie die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rehna vom 23. April 2013 außer Kraft.

Stadt Rehna

Rehna, den 14.10.2014

Oldenburg
Bürgermeister

STADT REHNA 1 LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.